



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Klagenfurt
Senat 2

GZ. RV/0453-K/09

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des G, geb. 23. Juli 1988, V, D Weg 5, vom 9. März 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes N, vertreten durch Mag. J, vom 4. März 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt setzte mit Bescheid vom 4. März 2009 die Einkommensteuer 2008 in Höhe von € 1.642,00 fest. Die Werbungskosten in Höhe von € 132,00 und Sonderausgaben in Höhe von € 60,00 wurden pauschal berücksichtigt.

In der Berufung vom 9. März 2009 ersucht der Berufungswerber (im Folgenden: Bw.) die Berücksichtigung von Werbungskosten in Höhe von € 651,32 für Arbeitskleidung und des Pendlerpauschales in Höhe von € 933,75.

Das Finanzamt wies mit Berufungsvorentscheidung vom 13. Mai 2009 die Berufung als unbegründet ab und führte aus, dass der Bw. trotz Aufforderung den Nachweis dieser Kosten und Aufwendungen nicht erbracht hat.

Mit elektronischer Eingabe vom 14. Mai 2009 beantragt der Bw. die Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat.

Das Finanzamt forderte den Bw. mit Schriftsätzen vom 22. Mai 2009 und 25. Juni 2009 wiederholt zum Nachweis der geltend gemachten Werbungskosten und Vorlage der Rechnungen auf.

Der Bw. kam diesen Aufforderungen nicht nach.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 16 Abs. 1 EStG 1988 bestimmt, dass Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen sind. Im Bereich der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z 4 iVm. § 25 EStG 1988) sind nur beruflich veranlasste Ausgaben oder Aufwendungen abzugsfähig. Ob beruflich veranlasste Ausgaben notwendig oder gar zweckmäßig gewesen sind, ist für die Abzugsfähigkeit ohne Belang (Doralt, Kommentar zum EStG Band I, § 16 Tz. 1 ff.). Von beruflicher Veranlassung ist dabei immer dann auszugehen, wenn Ausgaben oder Aufwendungen mit der nichtselbstständigen Tätigkeit objektiv in Zusammenhang stehen, sie subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder sie den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und diese Kosten nicht unter ein Abzugsverbot des § 20 EStG 1988 fallen. Abgesehen vom im § 16 Abs. 1 EStG 1988 allgemein umschriebenen Werbungskostenbegriff sind Werbungskosten jedenfalls auch die im § 16 Abs. 1 Z 1 bis Z 10 EStG 1988 taxativ aufgezählten Ausgaben und Aufwendungen.

Nach § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 sind Werbungskosten jedenfalls Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Im Unterschied zu den betrieblichen Einkünften (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis Z 3 EStG) sind die genannten Fahrtkosten im außerbetrieblichen Bereich nicht in tatsächlich nachgewiesener Höhe, sondern nur pauschaliert als Werbungskosten absetzbar. Nach Abs. 1 Z 6 lit. a leg.cit. sind diese Kosten bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5 und § 57 Abs. 3 leg.cit.) in Höhe von 291,00 € abgegolten.

Über Verlangen der Abgabenbehörde müssen die geltend gemachten Aufwendungen nachgewiesen werden oder, falls dies nicht zumutbar ist, glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung hat den Nachweis der Wahrscheinlichkeit zum Gegenstand und unterliegt den Regeln der freien Beweiswürdigung. Ein Sachverhalt ist glaubhaft gemacht, wenn die Umstände des Einzelfalls dafür sprechen, der vermutete Sachverhalt habe von allen anderen denkbaren Möglichkeiten die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Die Glaubhaftmachung setzt die schlüssige Behauptung der maßgeblichen Umstände durch den Abgabepflichtigen voraus (vgl. Ritz, BAO, 4. Auflage § 138 Tz 5; Stoll, BAO-Kommentar, § 138, S 315).

Der Berufungswerber hat im abgabenbehördlichen erstinstanzlichen Verfahren trotz mehrmaligen Ersuchen durch das Finanzamt den Nachweis nicht erbracht, dass die geltend gemachten Werbungskosten tatsächlich angefallen sind. Trotz mehrfacher Aufforderung wurde ein Nachweis der tatsächlichen Kosten für Arbeitsleidung durch Vorlage von Rechnungen nicht erbracht.

Ähnlich verhält es sich mit der geltend gemachten Pendlerpauschale. Auch hinsichtlich dieser Aufwendungen wurde der Nachweis durch den Bw. nicht erbracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juni 2012